



SATZUNG BKK PFLEGEKASSE AKZO NOBEL BAYERN

Stand Januar 2026

BKK Akzo Nobel Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Glanzstoffstr. 1
63906 Erlenbach



**AKZO NOBEL
BAYERN**

**AKZO NOBEL
BAYERN**



Satzung der BKK Pflegekasse Akzo Nobel Bayern

Stand 01.01.2026

(Satzung vom 12.12.2023 in der redaktionellen Fassung
des Satzungsnachtrages Nr.2)

Übersicht der Pflegesatzung

	Seite
Satzung der BKK Pflegekasse Akzo Nobel Bayern	1
Artikel I Inhalt der Pflegesatzung gemäß § 47 SGB XI	3
§ 1 Name der Pflegekasse gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI, Sitz und Bezirk der Pflegekasse gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XI	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse gemäß § 12 SGB XI	4
§ 3 Verwaltungsrat gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI	5
§ 4 Vorstand gemäß § 35a SGB IV	8
§ 5 Widerspruchsausschuss gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit 36a Absatz 2 SGB IV	9
§ 6 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 20 bis 27 SGB XI	10
§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI	12
§ 8 Beiträge gemäß §§ 54 SGB XI bis 60 SGB XI	13
§ 8a Beitragssatz gemäß § 55 SGB XI	14
§ 8b Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V	15
§ 9 Leistungen gemäß §§ 28 bis 45f SGB XI	16
§ 9a Auskünfte an Versicherte gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 SGB XI	17
§ 9b Leistungsausschluss gemäß § 33a SGB XI	18
§ 10 Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI	19
§ 11 Bekanntmachungen gemäß §§ 34 Absatz 2 SGB IV i.V.m. § 47 Absatz 1 Nr. 8 SGB XI	20
Artikel II Inkrafttreten	21

Für eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung werden für personen- bzw. funktionsbezogene Begriffe – den allgemeinen Gepflogenheiten entsprechend – maskuline Bezeichnungen verwendet. Gemeint sind stets Personen jeder Geschlechtsidentität. Der Name der Pflegekasse, BKK Pflegekasse Akzo Nobel Bayern, wird in der Satzung nachfolgend mit Pflegekasse abgekürzt. Der Name der Krankenkasse BKK Akzo Nobel Bayern wird in der Satzung nachfolgend mit BKK abgekürzt.

Artikel I Inhalt der Pflegesatzung gemäß § 47 SGB XI

§ 1 Name der Pflegekasse gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI, Sitz und Bezirk der Pflegekasse gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XI

- (1) Die Pflegekasse bei der BKK Akzo Nobel Bayern ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen BKK Pflegekasse Akzo Nobel Bayern. Die Pflegekasse hat ihren Sitz in 63906 Erlenbach am Main.
- (2) Der Bezirk der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Absatz 2 der Satzung der BKK Akzo Nobel Bayern, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Bezirk.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse gemäß § 12 SGB XI

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI

(1)

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BKK.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der BKK.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. einen leitenden Beschäftigten der BKK mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
5. den Vorstand zu überwachen,
6. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
7. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
8. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Absatz 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Absatz 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

- (4a) Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage 3 zu § 2 der Satzung der BKK Akzo Nobel Bayern, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Verwaltungsrat kann in folgenden Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV):
1. bei Änderungen der Satzung, die sich zwingend aus Gesetzesänderungen ergeben,
 2. bei Änderungen der Satzung sowie von Beschlüssen des Verwaltungsrats, soweit es sich um Fragen der Formulierung ohne Änderung des sachlichen Inhalts, um die Beseitigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten oder um Änderungen handelt, die erforderlich sind, um die Fassung eines Beschlusses mit dem tatsächlichen Ergebnis der Beratung in Übereinstimmung zu bringen,
 3. in Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,
 4. in eiligen Angelegenheiten, die in der Regel keiner Beratung bedürfen,
 5. in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemischen Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen), die eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung und eine digitale Sitzung ausschließen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats – bzw. im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates – der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Satz 3 SGB IV).
- Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als vollständig digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV).
1. Hybride Sitzungen (§ 64a Absatz 1 SGB IV) sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Vorstandswahlen. Die digitale Teilnahme an hybriden Sitzungen setzt voraus, dass dem Mitglied die persönliche Anwesenheit in der Präsenzsitzung erschwert oder unmöglich ist (z. B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Dienstreise oder Kinderbetreuung). Die Anwesenheit der Sitzungsleitung im Sitzungssaal ist erforderlich.
 2. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Absatz 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.
 3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand gemäß § 35a SGB IV

- (1) Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der BKK.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,
 6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- (3) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- (4) Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der BKK; es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss gemäß § 36a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 36a Absatz 2 SGB IV

- (1) Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der BKK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Absatz 2 SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.

- (2) Es gelten die den Widerspruchsausschuss der BKK betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der BKK, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen gemäß §§ 20 bis 27 SGB XI

(1) Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der BKK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hatten,
 - b) nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 SGB XIV leistungsberechtigt sind,
 - c) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d) nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 SGB XIV oder nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV beziehen,
 - e) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - f) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(2) Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, gemäß § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

(3) Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschlossen sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht,

weil die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 SGB XI vorliegen, sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich auf Grundlage von § 26 SGB XI weiterversichern.

(4) Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind auf Grundlage dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge gemäß §§ 54 SGB XI bis 60 SGB XI

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Beitragssatz gemäß § 55 SGB XI

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 8b Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V werden grundsätzlich jährlich vorgenommen.

§ 9 Leistungen gemäß §§ 28 bis 45f SGB XI

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskünfte an Versicherte gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 SGB XI

- (1) Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 108 SGB XI Auskunft erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei.

§ 9b Leistungsausschluss gemäß § 33a SGB XI

- (1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- (2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI

Die Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 11 Bekanntmachungen gemäß §§ 34 Absatz 2 SGB IV i.V.m. § 47 Absatz 1 Nr. 8 SGB XI

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der BKK und im Betrieb, außerdem - mit ihrem wesentlichen Inhalt - durch Bekanntgabe im „Bayerischen Staatsanzeiger“ und auf der eigenen Internetseite unter www.bkk-akzo.de.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der BKK beträgt die Aushangfrist 4 Wochen.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Der Verwaltungsrat der BKK Akzo Nobel Bayern hat diese Satzung am 12. Dezember 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung vom 24. Juli 2015 sowie die dazugehörigen Nachträge Nr. 1 vom 28. Juli 2016
Nr. 2 vom 16. Dezember 2020
außer Kraft.

63906 Erlenbach am Main, 12. Dezember 2023

Georg Ballmann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Satzung ist genehmigt mit Bescheid OVA Nordbayern am 11.01.2024.

Satzung Stand Januar 2026 in der redaktionellen Fassung der nachstehenden Satzungenachträge:

Satzungenachtrag Nr. 1, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2024, genehmigt durch Bescheid des OVA Nordbayern vom 13.02.2025, in Kraft ab 01.01.2025.

Satzungenachtrag Nr. 2, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2025, genehmigt durch Bescheid des OVA Nordbayern vom 02.02.2026, in Kraft ab 01.01.2026.



BKK Akzo Nobel Bayern
Glanzstoffstraße 1
63906 Erlenbach

BKK Akzo Nobel Bayern
Pfaffengasse 16
63739 Aschaffenburg

info@bkk-akzo.de
www.bkk-akzo.de

BKK Akzo Nobel Bayern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Glanzstoffstr. 1
63906 Erlenbach



**AKZO NOBEL
BAYERN**